

Berlin, 17.04.2019

www.eu-schwerbehinderung.eu

WPSEU 073/2019

EU-Schwerbehindertenausweis:

Seit einigen Jahren gibt es in der EU das Pilotprojekt zum EU-Schwerbehindertenausweis. Leider ist Deutschland nicht an der Pilotierung beteiligt.

Wie ist ihr Standpunkt zum EU-Schwerbehindertenausweis?

Würden sie es unterstützen, dass auch Deutschland sich an der Pilotierung beteiligt?

Antwort:

Wir wollen ein einheitliches Europäisches Behindertenrecht im Einklang mit der UN-Behindertenrechtskonvention. Dazu gehört auch ein europaweit anerkannter Schwerbehindertenausweis, der gleichberechtigten Zugang zu Vergünstigungen verschafft, vor allem in den Bereichen Kultur, Freizeit, Sport und Verkehr.

Innerhalb der EU-Mitgliedstaaten besteht kein einheitliches Schwerbehindertenrecht, weder in der Anerkennung von Beeinträchtigungen, noch bei der Gewährung von Nachteilsausgleichen. Auch wenn die in Deutschland gewährten Nachteilsausgleiche in anderen EU-Ländern nicht im gleichen Umfang bestehen, würde ein europaweit anerkannter Schwerbehindertenausweis für die betroffenen Menschen doch eine generelle Erleichterung im Sinne von Gleichbehandlung und Teilhabe bedeuten.

Pflegesachleistungen:

Pflegesachleistungen sind seitens Deutschland immer noch keine Leistungen, die für ein im EU-Ausland lebenden Deutschen Staatsbürger, trotz Einzahlung in die Pflegekasse, exportierbar sind.

Die bisher bestehenden Rechtsprechungen berücksichtigen in keinster Weise, dass pflegebedürftige Menschen nach der UN-Behindertenrechtskonvention als Menschen mit Behinderung zählen.

Wie sehen sie den Konsens zur UN- Behindertenrechtskonvention hinsichtlich der Pflegesachleistungen, wenn die UN- Behindertenrechtskonvention eine mittelbare Diskriminierung verbietet?

Würden sie sich dafür einsetzen, dass Pflegesachleistungen ein exportierbarer Bestandteil innerhalb der EU wird?

Antwort:

Bei der Erbringung von Sozialversicherungsleistungen innerhalb der EU gilt der Grundsatz, dass Geldleistungen vom zuständigen Träger in der ganzen EU erbracht werden können, Sachleistungen hingegen jeweils nach Recht des Wohnsitzlandes erbracht werden. Sachleistungen in der Pflege und die damit verbundenen rechtlichen Beziehungen zwischen Beziehenden, Erbringern und Trägern von Sachleistungen können nur im Rahmen der nationalen Gesetzgebung geregelt werden. Der Grundsatz der nationalen Ausgestaltung der sozialen Sicherungssysteme hat sich bewährt. Unterschiede zwischen den einzelnen nationalstaatlichen Regelungen sind auf Grund der unterschiedlichen Gesetzgebungen gegeben und stellen keine Diskriminierung dar.

Sozialleistungen:

Die Zahlungen und deren Höhe liegen in staatlicher Hoheit und sind kein europäisches Thema.

Könnten sie sich vorstellen, ein europäisches einheitliches Sozialrecht hinsichtlich Grundsicherung und Gesundheitsversorgung vorstellen?

Wäre es für sie denkbar, dass Grundsicherung eine europäisch exportierbare Leistung wird?

Antwort:

Wir wollen einen Rahmen für armutsfeste Mindestlöhne und adäquate Mindeststandards für nationale Grundsicherungssysteme in allen EU-Staaten durchsetzen.

Gesundheitssystem:

Das Gesundheitssystem in Deutschland ist längst nicht mehr das beste System und zudem sehr kostspielig. Andere EU- Staaten zeigen, dass es nicht nur kostengünstiger geht, sondern auch sozialverträglicher. Das zeigt sich nicht nur in den Kosten für Medikamente, die in anderen EU- Staaten

Oft um ein vielfaches günstiger sind, sondern auch in der medizinischen Versorgung, die gerade in Deutschland einen Standard hat, der sich für Patienten eher negativ zeigt.

Wäre es für sie denkbar ein einheitliches Kostenmodell für Medikamente zu schaffen? Würden sie sich dafür einsetzen, dass auch medizinische Leistungen eines EU- Bürgers EU- weit abrechenbar sind? Also einen EU- Kassenverband? (Beispiel: Urlaub Spanien, „Privatversorgung“ meist sehr viel Teurer und Rückerstattungen nur von Kassenleistungen)

Antwort:

Das Krankenkassensystem liegt in staatlicher Hand. Gemäß Artikel 168 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ergänzt die Politik der Union lediglich die der Mitgliedstaaten. Jedoch konnten wir auf europäischer Ebene sicherstellen, dass die grenzüberschreitende medizinische Behandlung für alle europäischen Bürgerinnen und Bürgern möglich ist. Hiermit wird sichergestellt, dass jeder Patient Zugriff auf gute und sichere Behandlungen in ganz Europa hat. Eine Vereinheitlichung der Kosten kann aufgrund von Artikel 168 Absatz 7 nicht geschehen. Die Initiative müsste von Seiten der Mitgliedsländer kommen.

Pflege:

Pflege ist in Deutschland auf einem Stand, der mittlerweile sehr viel Kritikpunkte zulässt. Auch andere Staaten haben in dem Bereich viele Problemstellen. Eine europaweite Konsolidierung und ein europaweites „Lernen aus Fehlern anderer EU-Staaten“ könnte mit Sicherheit Viele Problemstellungen lösen.

Wäre ein europaweites einheitliches Pflegesystem denkbar und in wie weit würden sie sich dafür einsetzen?

Würde es nicht hilfreich sein, für alle Personen die in die Pflegekasse einzahlen, Pflegesachleistungen EU- weit anzubieten?

Antwort:

Bei der Erbringung von Sozialversicherungsleistungen innerhalb der EU gilt der Grundsatz, dass Geldleistungen vom zuständigen Träger in der ganzen EU erbracht werden können, Sachleistungen hingegen jeweils nach Recht des Wohnsitzlandes erbracht werden. Sachleistungen in der Pflege und die damit verbundenen rechtlichen Beziehungen zwischen Beziehenden, Erbringern und Trägern von Sachleistungen können nur im Rahmen der nationalen Gesetzgebung geregelt werden. Der Grundsatz der nationalen Ausgestaltung der sozialen Sicherungssysteme hat sich bewährt. Der Grundsatz der nationalen Ausgestaltung der sozialen Sicherungssysteme hat sich bewährt. Unterschiede zwischen den einzelnen

nationalstaatlichen Regelungen sind auf Grund der unterschiedlichen Gesetzgebungen gegeben. Die EU-Mitgliedsstaaten müssen aber mittel- bis langfristig das Schutzniveau ihrer Sozialversicherungssysteme angleichen.

Schwerbehinderung:

In vielen EU- Staaten wird viel für das Thema Inklusion behinderter Menschen getan. Trotzdem ist in Europa kein einheitlicher Standard vorhanden, was gerade für diese Menschengruppe zu Problemen führen kann.

- Wie sieht ihr Einsatz aus, damit Europa Menschen mit Behinderung in allen europäischen Staaten gleichermaßen behandelt?

Mit einem europäischen Masterplan Inklusion verbessern wir die Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Arbeitsmarkt und in der Gesellschaft.

- Was planen sie um den ÖPNV Europaweit zu den gleichen Konditionen wie in Deutschland anbieten zu können?

Mobilität und Verkehr sind für die Teilhabe an der Gesellschaft unabdingbar.

Notwendig ist eine gemeinsame moderne Mobilitätspolitik, die sozialen, ökonomischen und ökologischen Ansprüchen und Ansprüchen an Barrierefreiheit gerecht wird.

- Planen sie eine neue europäische Lösung, die pflegebedürftige Menschen als solche mit Behinderung anerkennt und die daraus resultierenden Nachteilsausgleiche als exportierbar deklariert?

Innerhalb der EU-Mitgliedstaaten besteht kein einheitliches Schwerbehindertenrecht, weder in der Anerkennung von Beeinträchtigungen, noch bei der Gewährung von Nachteilsausgleichen. Die EU-Mitgliedsstaaten müssen aber mittel- bis langfristig das Niveau ihrer Systeme des Sozialschutzes angleichen.

- Setzen sie sich dafür ein und wenn ja, wie, dass Pflegesachleistungen für alle in die Pflegekasse einzahlenden eine europäisch exportierbare Leistung wird?

Nein. Bei der Erbringung von Sozialversicherungsleistungen innerhalb der EU gilt der Grundsatz, dass Geldleistungen vom zuständigen Träger in der ganzen EU erbracht werden können, Sachleistungen hingegen jeweils nach Recht des Wohnsitzlandes erbracht werden. Der Grundsatz der nationalen Ausgestaltung der sozialen Sicherungssysteme hat sich bewährt.

"Sollten Sie noch weitere Anmerkungen für ihre „Europäische Sozialpolitik“ haben, würden wir uns natürlich freuen, wenn Sie diese uns zukommen lassen."

- Mit einem europäischen Masterplan Inklusion verbessern wir die Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Arbeitsmarkt und in der Gesellschaft. Wir wollen ein einheitliches Europäisches Behindertenrecht im Einklang mit der UN-Behindertenrechtskonvention.
- Die EU-Mitgliedsstaaten müssen mittel- bis langfristig das Schutzniveau ihrer Arbeitslosen-, Renten- und Krankenversicherungssysteme angleichen. Die Annäherung an ein hohes Sozialschutzniveau für alle wird die Nachfrage stabilisieren und Europas Volkswirtschaften krisenfester machen. Wir streben eine Rahmenrichtlinie für faire Mindestlöhne in Europa und für Mindeststandards in der sozialen Sicherung an.